

# Allgemeine Mietbestimmungen / terms of rent

(Stand 01.04.2015)

## 1. VERTRAGSDAUER

### 1.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der Mieter und die Danilo Hondo Lifestyle Base SLU mit CIF B57906836 nachfolgend als Vermieterin benannt. Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter das im Mietformular bezeichnete Fahrrad (E-Bike, Zubehör, etc.) sowie sonstige Mietsachen (im Folgenden „Mietsachen“) für die Dauer des Vertrages in gebrauchstauglichem und verkehrssicherem Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss den Gesamtmietpreis im Voraus zu entrichten. Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste.

Die Vermieterin akzeptiert alle gängigen Debit- und Kreditkarten wie EC, Maestro, Visa und MasterCard. Die Zahlung kann auch per PayPal oder Überweisung auf unser Bankkonto erfolgen.

### 1.2. Vertragsdauer und Verzugshaftung

Das Mietverhältnis über die Mietsache ist auf bestimmte Zeit geschlossen. Kommt es zu einem Verzug der Rückgabe, findet keine Verlängerung des Mietvertrages statt. Gibt der Mieter die Mietsache – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorhaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt, mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses, zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, wenn der Mieter den Verzug zu vertreten hat.

### 1.3. Frühzeitige Rückgabe

Gibt ein Mieter die Mietsache vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Mietdauer ab, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## 2. GEBRAUCH UND RÜCKGABE DER MIETSACHE / ANZEIGE VON SCHÄDEN UND SONSTIGEN PFLICHTEN

### 2.1. Zustand der Mietsache und unerlaubte Nutzung

Die Vermieterin stellt dem Mieter die Mietsachen in fachgerechtem, gebrauchstauglichem und verkehrssicherem Zustand sowie gereinigt zur Verfügung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen und insbesondere das Fahrrad schonend und fachgerecht zu gebrauchen sowie die Straßenverkehrsregeln zu beachten. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrrad unter Drogen- und Alkoholeinfluss zu benutzen. Ebenfalls ist die Beförderung von Mitfahrern untersagt. Umbauten an der und sonstige Eingriffe in die Mietsache sind dem Mieter untersagt. Anbauten sind vorab mit der Vermieterin abzustimmen und auf eigene Gefahr erlaubt.

### 2.2. Anzeigepflichten

Sollten während des Gebrauches verschuldet oder unverschuldet Schäden entstehen, zeigt der Mieter der Vermieterin diese Schäden unverzüglich an. Dabei hat der Mieter die Pflicht, die Vermieterin über alle Einzelheiten des Schadenherganges zu unterrichten. Führt ein Schaden dazu, dass das Fahrrad nicht mehr gebrauchstauglich ist, stellt die Vermieterin dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzrad (sofern verfügbar) zur Verfügung. Eine Haftung gem. Ziffer 4 bleibt unberührt.

### 2.3. Umtausch

Bei einem Umtausch der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt, eine Gebühr von EUR 10,- zu erheben, es sei denn, dass der Umtausch auf einem bereits bei der Aushändigung der Mietsache vorliegendem Mangel beruht und die Mietsache nicht gebrauchstauglich ist.

## **2.4. Meldepflicht bei Diebstahl und Unfall**

Im Falle eines Diebstahles oder Verkehrsunfalles hat der Mieter unverzüglich die Polizei unter Mithilfe der Vermieterin zu verständigen oder hinzuzuziehen und die Vermieterin zu unterrichten. Widrigenfalls haftet der Mieter der Vermieterin für aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstandene Schäden.

## **2.5. Rückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietvertrages grundsätzlich in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es ihm übergeben wurde. Die Rückgabe der Mietsache erfolgt bei der Bike-Station, bei der die Mietsache gemietet wurde, bis 18 Uhr des letzten Miettages bzw. bis 14 Uhr oder 18 Uhr bei Halbtagesmiete. Die Endreinigung der Mietsache ist im Mietpreis nicht inbegriffen und wird mit 10,- Euro berechnet sofern die Mietsache verunreinigt zurückgegeben wird. Zur Rückgabe ist die Vertragskopie des Mieters mitzubringen.

## **3. HAFTUNG DES VERMIETERS FÜR SCHÄDEN UND VERLUST**

### **3.1. Haftungsumfang der Vermieterin**

Die Vermieterin haftet gegenüber dem Mieter nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder ihrer Hilfspersonen. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters. In diesen Fällen haftet die Vermieterin auch bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Hilfspersonen. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Vermieterin, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

### **3.2. Haftungsausschluss bei unerlaubter Nutzung**

Eine Haftung der Vermieterin entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung der Mietsache gemäß Ziffer 2.1.

## **4. HAFTUNG DES MIETERS FÜR SCHÄDEN UND VERLUST**

### **4.1. Allgemeine Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für während der Mietzeit entstandene Beschädigungen, den Verlust und Verletzungen sonstiger vertraglicher Obliegenheiten. Kommt es infolge eines Schadens an der Mietsache, den der Mieter zu vertreten hat, zu konkreten Mietausfällen durch eine längere Reparatur, haftet der Mieter für jeden Reparaturtag bis zur Höhe einer Tagesmiete. Bei einer Zerstörung der Mietsache bemisst sich die Haftung nach dem aktuellen Preis für das entsprechende Gut gemäß der Verkaufsliste der Vermieterin. Der vom Mieter geleistete Mietzins wird dem Listenpreis in Abzug gebracht. Bei Beschädigung haftet der Mieter insbesondere für Reparaturkosten und Ersatzteile. Weitergehende Schäden bleiben unberührt.

### **4.2. Haftung bei Diebstahl**

Der Mieter haftet der Vermieterin auch für den Diebstahl oder einem anderweitigen Verlust der Mietsache. Im Falle des Diebstahles und Verlustes haftet der Mieter bis zu der Höhe des jeweils aktuellen Preises der Verkaufsliste der Vermieterin. Der vom Mieter geleistete Mietzins wird dem Listenpreis in Abzug gebracht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

### **4.3. Erstattung der Haftungssumme**

Sollte die Mietsache nach einem Diebstahl wieder aufgefunden werden, wird die Vermieterin dem Mieter die Haftungssumme nach Ziffer 4.2. erstatten, wenn die Mietsache in diesem Falle noch in einem Zustand ist, in dem die Vermieterin sie nach billigem Ermessen weiterhin vermieten kann. Die Vermieterin übt das billige Ermessen aus der Sicht eines gewissenhaften und umsichtigen Fachmannes aus und teilt dem Mieter ggf. und aus Kulanz die Grundlagen der Entscheidung im Wesentlichen mit.

### **4.4. Sicherheiten**

Für die Mietsache und alle inbegriffene Ausrüstung, wie z.B. Lenker-Display/Steuerungseinheit, Schloss, Satteltasche mit Ersatzschlauch, wird bei Vertragsabschluss der Personalausweis oder Reisepass als Pfand hinterlegt. Dieser wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache dem Mieter wieder ausgehändigt.

## **5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANWENDBARES RECHT**

### **5.1. Schriftform, Vollständigkeit und Salvatorische Klausel**

Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbestimmungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

Im Falle einer Übersetzung ist die deutschsprachige Version rechtlich verbindlich.

### **5.2. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Die Bestimmungen dieses Vertrages richten sich nach spanischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag gilt der Gerichtsstand Palma de Mallorca.

### **5.3. Aufrechnung**

Aufrechnungen gegenüber Forderungen der Vermieterin sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters zulässig.

## **6. Rücktritt des Mieters (Storno)**

**6.1.** Der Mieter kann bis zu Beginn der Leistung vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Vermieterin. Dem Mieter wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**6.2.** Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so kann die Vermieterin Ersatz ihrer bisherigen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen zu berücksichtigen.

**6.3.** Die Vermieterin kann diesen Ersatzanspruch entweder konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis der Leistung pauschalisieren:

- bis 30 Tage\* = 20 % des Mietpreises
- ab 29. bis 22. Tag\* = 35 % des Mietpreises
- ab 21. bis 14. Tag\* = 50 % des Mietpreises
- ab 13. bis 7. Tag\* = 80 % des Mietpreises
- ab 7. bis 1. Tag\* = 100 % des Mietpreises

(\* = vor Beginn der vertraglich geschuldeten Leistung)

## **7. Höhere Gewalt**

**7.1.** Wird die Leistung bei Vertragsabschluss infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl der Gast als auch die Vermieterin diesen Mietvertrag kündigen.

**7.2.** Die Vermieterin behält im Falle der Kündigung ihren Anspruch auf den Mietpreis, jedoch gemindert in dem Verhältnis, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Wert der Leistung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte.